



INHALT:

- Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005; Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 225, Starnberg; Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
- Vollzug des Art.46 Abs.2 Bayer. Naturschutzgesetz(BayNatschG); Auslegungsverfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ in der Gemeinde Pöcking (Max-Planck-Institut, Seewiesen); Verordnungsentwurf
- Blutspende im Landkreis Starnberg vom 11. 08. 2005 bis 23. 09. 2005
- Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Starnberg
- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Starnberg
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 für den Bereich „Mittelfeld“ in Tutzing. Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB); Öffentliche Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Kreiswahlleiter für den Bundeswahlkreis 225 Starnberg

Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 225 Starnberg

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288,1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2005 (BGBl. I S. 674), in Verbindung mit § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2005 (BGBl. I S.1951), sowie gemäß Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag vom 21. Juli 2005 (BGBl. I S. 2179) fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf. Die Kreiswahlvorschläge sind dem Kreiswahlleiter spätestens am

15.08.2005, 18.00 Uhr

schriftlich einzureichen. Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, Zimmer Nr. 227, 82319 Starnberg.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 02.08.2005 dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
 - a) den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A.2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.
6. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien, deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben; diese Angaben sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen. Formblätter können deshalb erst ausgegeben und Unterschriften gesammelt werden, wenn der Bewerber feststeht; bei Parteien also erst nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens (§ 21 BWG). Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO beizufügen, dass er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis wahlberechtigt ist; gesonderte Bescheinigungen sind bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge mit den zugehörigen Unterstützungsunterschriften zu verbinden. In der Anlage 14 zur BWO kann der Wahlkreisbewerber auch eine Erreichbarkeitsanschrift angeben, sofern er gegenüber dem Kreiswahlleiter

bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nachweist, dass für ihn im Melde- register ein Sperrvermerk eingetragen ist (§ 38 Satz 4 BWO)

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
 - a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,
 - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (§ 21 Abs. 6 BWG); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
 - d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe B.7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 15.08.2005, 18.00 Uhr, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden.

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge, die am 19.08.2005 erfolgen wird, ist jede Zurücknahme, Änderung oder Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters, dort sind auch die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke nach Anlage 14 sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich.

Es wird empfohlen, mit der Einreichung der Kreiswahlvorschläge nicht bis zum letzten Tag der Einreichungsfrist zu warten, damit bei eventuellen Mängeln der Kreisvorschlag innerhalb der vorgeschriebenen Frist noch berichtigt bzw. ergänzt werden kann.

Starnberg, 27.07.2005

Ingrid Zirkelbach

Stellvertretende Kreiswahlleiterin

Vollzug des Art. 46 Abs. 2 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatschG); Auslegungsverfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ in der Gemeinde Pöcking (Max-Planck-Institut, Seewiesen)

Die Gemeinde Pöcking hat hinsichtlich der Neuerrichtung eines Gebäudes und der Anlage von zusätzlichen Parkplätzen einen Bebauungsplan für den Bereich Seewiesen aufgestellt.

Die Flächen für die Erweiterung liegen im räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“. Die planungsrechtliche Festsetzung einer solchen Fläche widerspricht jedoch dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Die beanspruchten Flächen sind deshalb im Rahmen eines Änderungsverfahrens aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen.

Das Landratsamt leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsverfahren nach Art.10 i.V.m. Art.46 Bayerisches Naturschutzgesetz ein.

Die Entwürfe der Landschaftsschutzgebietsverordnung und der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:25.000 und 1:5000 liegen in der Zeit vom 08.08.2005 bis zum 07.09.2005

während der festgesetzten Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg und im Rathaus der Gemeinde Pöcking zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Anhang:

- 1 Verordnungsentwurf
- 1 Übersichtskarte 1:25.000
- 1 Schutzgebietskarte 1:5.000

- VERORDNUNGSENTWURF -

11. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ (Max-Planck-Institut Seewiesen, Gemeinde Pöcking) vom ...

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 i.V. mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), folgende

VERORDNUNG:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ vom 20.4.1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 25 vom 24. Juni 2005), wird wie folgt geändert:



Gleichstellungsstelle

- Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
- „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
- Hilfen für Alleinerziehende
- Fortbildungskurse für Frauen
- Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg

Telefon 08151 148-511



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de

Die in § 2 dieser Verordnung näher abgegrenzte Fläche in der Gemeinde Pöcking, Gemarkung Ascherng, wird aus dem räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ herausgenommen. Die Fläche, die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird, umfasst die Flurnummern 960, 974/3 und 974/6 sowie Teilbereiche der Flurnummern 974, 974/1, 974/2, 974/4 und 974/5 Gemarkung Ascherng, Gemeinde Pöcking. Die herausgenommene Fläche beträgt ca. 5,81 Hektar.

§ 2

Die Lage und die Grenzen der herausgenommenen Fläche ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die herausgenommene Fläche ist in den Karten dunkelgrau dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in der Karte im Maßstab 1:5000. Maßgebend für die Abgrenzung ist die Innenkante der Grenzlinie.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg,

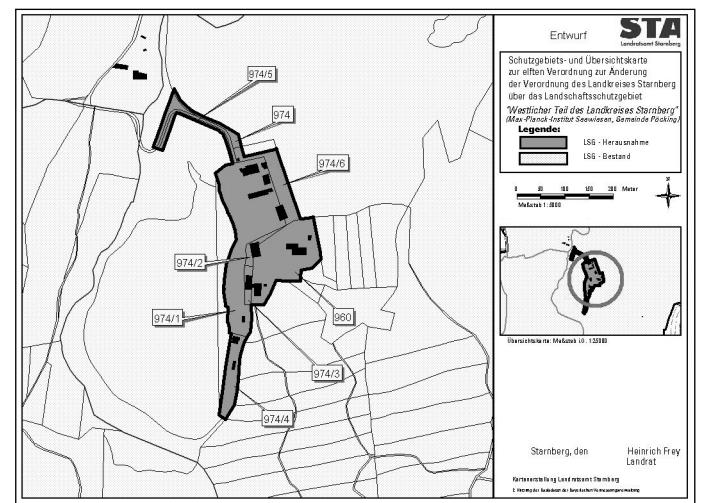
Landratsamt Starnberg

Heinrich Frey

Landrat

Anlagen:

- 1 Übersichtskarte M 1:25.000
- 1 Schutzgebietskarte M 1:5.000



Blutspende im Landkreis Starnberg vom 11. 08. 2005 bis 23. 09. 2005

In den nächsten Tagen führt der Blutspendedienst Blutspendeaktionen im Landkreis Starnberg, in der Zeit vom 11. 08. 2005 bis 23. 09. 2005 durch.

Um eine optimale Versorgung unserer kranken und verletzten Mitmenschen mit Blutkonserven zu gewährleisten, sind wir auf die Blutspende jedes Einzelnen angewiesen.

Blutübertragungen haben schon Hunderttausenden lebensrettende Hilfe gebracht. Bereits morgen kann jeder von uns auf Spenderblut angewiesen sein. Er wird dann ebenso dankbar sein, wenn Vorsorge getroffen ist, wie es die sind, denen geholfen werden konnte. Allein dieser Aspekt sollte uns Anlass zur freiwilligen Blutspende sein.

Blut spenden kann jeder gesunde Mensch vom 18. bis zum 68. Lebensjahr ohne Beeinträchtigung seiner Gesundheit.

Die wichtigste Veränderung:

Der Mindestabstand zwischen zwei Spenden wurde auf 2 Monate reduziert. Männer dürfen zukünftig bis zu 6 mal im Jahr spenden.

Bei Frauen ist der Mindestabstand zwischen zwei Spenden ebenfalls auf 2 Monate reduziert, jedoch dürfen nicht mehr als 4 Spenden im Jahr entnommen werden.

Für seine unentgeltliche Blutspende erhält jeder Spender neben einem Blutgruppenausweis, in dem seine Blutgruppe und seine gesunde Rhesusformel u.a.m. eingetragen sind, der im Bedarfsfall von großer Wichtigkeit sein kann, ein reichhaltiges Lebensmittelpaket oder eine andere Sachschädigung. Selbstverständlich wird jede gespendete Blutkonserven in den Laboratorien des Blutspendedienstes auf übertragbare Krankheiten (z.B. Hepatitis, Lues und HIV) untersucht.

Um unnötige Wartezeiten zu ersparen, machen wir darauf aufmerksam, dass Personen, die an Gelbsucht, Malaria, aktiver Tuberkulose, Syphilis (Lues)

erkrankt waren, oder HIV-infiziert sind (bzw. zu HIV-Risikogruppen gehören), nicht angenommen werden können.

Donnerstag	11.08.05	15.00–19.45 Uhr	Gilching	Hauptschule Gilching, Rathausstr. 6
Dienstag	16.08.05	15.30–19.45 Uhr	Seefeld	Schule Seefeld, Roseggerstr. 2 (Eing.: Turnhalle)
Donnerstag	18.08.05	15.00–19.45 Uhr	Herrsching	Neue Volksschule, Martinsweg 8
Montag	05.09.05	16.00–19.45 Uhr	Weßling	Schulhaus Weßling, Schulstr. 1
Dienstag	06.09.05	15.00–19.45 Uhr	Krailling	Volksschule, Rudolf-von-Hirsch-Str. 2
Mittwoch	07.09.05	15.00–19.45 Uhr	Tutzing	Volksschule, Greinwaldstr. 10–14
Mittwoch	14.09.05	16.00–19.45 Uhr	Pöcking	Grund- u. Teilhauptschule, Beccostr. 29
Montag	19.09.05	15.00–19.45 Uhr	Starnberg	Grundschule, Ferdinand-Maria-Str. 11
Freitag	23.09.05	15.30-19.45 Uhr	Berg/Aufkirchen	Grund- u. Teilhauptschule I, Lindenallee 8

Wegen Umbau- und Reinigungsarbeiten findet in Gauting, Grundschule, Bahnhofstr. 25, keine Blutspendeaktion statt.

LANDRATSAMT STARNBERG

Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Starnberg

Die Stadt Starnberg erlässt auf Grund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353) folgende Satzung:

§ 1

Kindertagesstätten

- Städtische Kindertagesstätten sind
 - Kindergärten für überwiegend drei- bis sechsjährige Kinder.
 - Horte für schulpflichtige Kinder grundsätzlich bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die eine Schule besuchen. Ausnahmen können im Einzelfall bei nachgewiesener Härte durch Beschluss des Hauptausschusses zugelassen werden.
- Die Kindertagesstätten können im Rahmen der Öffnungszeiten je nach Besuchszeiten besucht werden.
- Modellversuche im Bereich der Kindertagesstätten können durchgeführt werden; in diesen Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.

§ 2

Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte

- Die städtischen Kindertagesstätten sind Erziehungseinrichtungen und stehen grundsätzlich allen in Starnberg wohnenden Kindern offen.
- Die Aufnahme in einen Kindergarten und Hort erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

Kindergarten:

 - Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung.
 - Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.
 - Kinder, deren Geschwister bereits eine Einrichtung besuchen.
 - Dem Alter der Kinder entsprechend.

Kinderhort:

 - Kinder, deren Mutter bzw. Vater allein erziehend und berufstätig ist.
 - Kinder, deren Eltern berufstätig sind.
 - Dem Alter der Kinder entsprechend.
- Bei Kindern über drei Jahren ist eine Aufnahme nur mit einer tatsächlichen Mindestbuchungszeit von 20 Stunden möglich.

§ 3

Anmeldung

- Die Anmeldung für eine Kindertagesstätte erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindergartenjahr in der jeweiligen Kindertagesstätte. Vom genauen Zeitpunkt werden die Erziehungsberechtigten alljährlich durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahres ist möglich.
- Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person zu machen.
- Die Erzieherin vermerkt jede Anmeldung in einer Anmelde-Liste, sofern die altersmäßigen Voraussetzungen für eine Aufnahme für das kommende Kindergartenjahr gegeben sind.

§ 4

Aufnahme

- Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leiterin der jeweiligen Kindertagesstätte oder deren Vertreterin im Benehmen mit den Erzieherinnen. Die Erziehungsberechtigten werden von der Aufnahme bzw. von der Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.
- Die Aufnahme erfolgt unbefristet.
- Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme in einen Kindergarten oder Hort nach den Dringlichkeitsstufen des § 2 Abs. 2, innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe nach dem Datum der Vormerkung.

§ 5

Öffnungszeiten

- Die Kindergärten sind zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag mit Freitag	07:30 Uhr bis 17:30 Uhr – bei Ganztageseinrichtungen
oder	
Montag mit Freitag	07:30 Uhr bis 14:00 Uhr – bei Halbtageseinrichtungen
- Der Kinderhort ist geöffnet:

Montag mit Donnerstag	09:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
während der Schulferien	
Montag mit Freitag	07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
	ausgenommen die Zeit der Schließung nach Abs. 3.
- Während der Schulsommerferien sind die Tagesstätten mindestens drei Wochen geschlossen.

§ 6

Krankheit, Anzeige

- Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- Erkrankungen sind der Kindergartenleitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden. Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien,

Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung von den pädagogischen Mitarbeiterinnen verabreicht. Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

§ 7

Regelmäßiger Besuch

- Die Kindertagesstätte kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- Kinder sollen grundsätzlich von Erziehungsberechtigten bzw. beauftragten Personen abgeholt werden.
- Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein vom Kindergarten nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Buchungszeit.

§ 8

Kündigung des Kindertagesstättenplatzes

- Kündigung durch Träger: Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
 - es über zwei Wochen unentschuldig fehlt oder
 - erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes gemäß § 7 Nr. 1 nicht interessiert sind,
 - es wiederholt in den Fällen des § 7 Nr. 2 nicht pünktlich abgeholt wird oder die Buchungszeiten nicht eingehalten werden,
 - das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - die pädagogischen Grundsätze, welche in der Konzeption der Einrichtung beschrieben sind, von den Eltern nicht akzeptiert werden und kein Interesse der Eltern an einer Zusammenarbeit erkennbar ist.
 Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. wenn es ernsthaft erkrankt ist.
- Kündigung durch die Erziehungsberechtigten:
 - Der Kindergartenplatz kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
 - Während der letzten zwei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig, außer bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.
 - Bei Schuleintritt endet der Besuch automatisch mit Ablauf des Kindergartenjahres am 31. August.
- Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9

Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. 9. und endet am 31. 8. des Folgejahres.

§ 10

Haftung

Wird eine Kindertagesstätte wegen der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertagesstätte oder auf Schadenersatz. Im Übrigen richten sich Ansprüche der Erziehungsberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Unfallversicherungsschutz

- Für Besucher der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und b genannten Kindergruppen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a und b SGB VII.
- Versicherungsschutz besteht:
 - Auf direktem Weg zur Kindertagesstätte.
 - Während des Aufenthalts in der Einrichtung.
 - Bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Kindertagesstätten.

§ 12

Elternarbeit

Die Zusammenarbeit von Eltern, Tagesstätte und Grundschule ist im Interesse der Kinder unerlässlich und ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Die Kinder brauchen die aktive Anteilnahme der Erwachsenen an ihrer Entwicklung und an ihrem Tagesablauf. Das zuständige pädagogische Personal wünscht daher einen regelmäßigen Austausch und vereinbart jederzeit einen entsprechenden Gesprächstermin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.1997 außer Kraft.

Starnberg, 25.07.2005

STADT STARNBERG

F. P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Starnberg

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) folgende

SATZUNG

§ 1

Gebührenerhebung

- Für den Besuch (Benutzung) der Kindertagesstätten der Stadt Starnberg (Kindergärten und Kinderhort) werden Benutzungsgebühren erhoben.
- Für das Mittagessen, das ein Kind einnimmt, wird der Selbstkostenpreis als Auslage erhoben. Es wird pauschal abgerechnet.



Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB,
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,
Beratungen über finanzielle Hilfen,
z. B. Landesstiftungen.

Bitte Terminvereinbarung
unter Telefon (08151) 148-920 oder 148-900

§ 2

Gebührenschildner

Schuldner der Benutzungsgebühr und des Essensgeldes sind die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsrechte das Kind angemeldet haben.

§ 3

Entstehen der Gebührenschild, Fälligkeit

- Die Besuchsgebühr sowie die Hortgebühr in den Ferien entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Monats.
- Die monatliche Gebühr sowie das Essensgeld sind jeweils zu Beginn des Monats fällig.

§ 4

Höhe der Gebühr

Stunden/pro Tag	EK bis 35.000 €	EK 35.000 €–50.000 €	EK über 50.000 €
bis 4	50 €	75 €	100 €
bis 5	60 €	85 €	110 €
bis 6	72 €	95 €	122 €
bis 7	85 €	105 €	135 €
bis 8	92 €	112 €	142 €
bis 9	100 €	120 €	150 €
bis 10	105 €	125 €	155 €

- Die Gebühr ist nach dem Einkommen der Erziehungsberechtigten gestaffelt und beträgt je nach Buchungszeiten monatlich
- Erziehungsberechtigte, die eine Gebührenermäßigung in Anspruch nehmen wollen, haben bei der Aufnahme ihres Kindes die erforderlichen Angaben zu ihrem Einkommen zu machen und zu belegen. Die Angaben sind zur jährlichen Neuberechnung zu Beginn eines Kalenderjahres zu wiederholen.
- Soweit ein Nachweis über das Einkommen nicht erbracht wird, wird die jeweilige Höchstgebühr erhoben.
- Die gebuchten Zeiten müssen exakt eingehalten werden. Bei Überschreitung der Buchungszeiten wird die nächsthöhere Gebühr erhoben.
- Die Mindestbuchungszeit für Kinder über 3 Jahren beträgt 20 Wochenstunden.
- Bei Inanspruchnahme der Verpflegung wird eine monatliche Essenspauschale erhoben. Bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes, die mindestens 2 Kalenderwochen zusammenhängend andauert, wird auf Antrag für diesen Monat die Essenspauschale anteilig gekürzt. Im August (Sommerferien) entfällt die Essenspauschale, im Dezember (Weihnachtsferien) wird der Betrag halbiert.

§ 5

Geschwisterermäßigung

- Besuchen zwei Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine städt. Kindertagesstätte, wird die Besuchsgebühr für das 2. Kind um 20% ermäßigt.
- Hat eine Familie drei oder mehr Kinder, so wird für das 3. und jedes weitere Kind 50 v.H. der Gebühr nach § 4 Abs. 1 erhoben.

§ 6

Einkommen

- Als Einkommen im Sinne des § 4 gilt die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und sonstiger Einkünfte des der Berechnung der Gebühren vorhergehenden, vorletzten Kalenderjahres. Ergibt sich bei einer Einkunftsart nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes ein Verlust, wird dieser nicht berücksichtigt.
- Zu den sonstigen Einkünften zählen die Sozialhilfe, die Arbeitslosen-Hilfe und Unterstützung, der Unterhalt für das (die) Kind(er) und der Unterhalt für den geschiedenen Ehegatten.
- Die Summe der positiven Einkünfte ist durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen. Für die sonstigen Einkünfte ist der jeweilige Leistungsbescheid oder das Urteil über den Unterhalt vorzulegen.
- Wird für die Summe der positiven Einkünfte kein Steuerbescheid vorgelegt, sondern nur der Bruttoarbeitslohn nachgewiesen, wird für jeden Erziehungsberechtigten, der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezieht, ein Betrag von 1.044,00 Euro abgezogen. Die Erziehungsberechtigten können auch ihren im Zeitpunkt der Berechnung jüngsten Bruttoarbeitslohn nachweisen. Die mit 12 multiplizierte Summe des monatlichen Bruttoarbeitslohnes gilt dann als Jahreseinkommen. Machen die Erziehungsberechtigten von dieser Möglichkeit Gebrauch, sind sie verpflichtet, Veränderungen in ihrem Einkommen umgehend anzuzeigen. In diesem Fall wird der Gebührenbescheid berichtigt.
- Das Einkommen nach Absatz 1 wird für jedes unterhaltsberechtigte Kind um den steuerlichen Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz vermindert.
- Die Summe der positiven Einkünfte nach Abs. 1 wird gekürzt um einen eventuellen steuerbegünstigten Betrag zur Förderung des Wohnungseigentums und den vierfachen Betrag nach § 34 f Einkommensteuergesetz (Baukindergeld).

§ 7

Hortgebühren in den Ferien

Besucht ein Kind den städt. Kinderhort in den Ferien länger als zu den gebuchten Zeiten, wird für diesen Besuch zusätzlich nachstehende Pauschale erhoben.

Sie beträgt je nach Einkommen:

EK bis 35.000 €	EK 35.000 €–50.000 €	EK über 50.000 €
50 €/pro Jahr	75 €/pro Jahr	100 €/pro Jahr

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2003 außer Kraft.

Starnberg, 25.07.2005

STADT STARNBERG

F. P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 für den Bereich „Mitterfeld“ in Tutzing

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Öffentliche Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat am 05.07.2005 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 32 „Mitterfeld“ zu ändern. In der Sitzung des Bau- und Ortsplanungsausschusses vom 19.07.2005 wurde der Bebauungsplanentwurf i.d.F. vom 19.07.2005 gebilligt.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung i.d.F. vom 19.07.2005 liegt in der Zeit

vom 08.08.2005 bis 12.09.2005

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Tutzing, den 26.07.2005

GEMEINDE TUTZING

P. L e d e r e r, Erster Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.